

068 K 013/23



## AMTSGERICHT GUMMERSBACH

### BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 12.12.2024 um 10.30 Uhr,**

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal  
113**

das im Grundbuch von Drabenderhöhe Blatt 1009 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Drabenderhöhe Flur 28

Flurstück 44 Drabenderhöhe, Koppelweg 4, Gebäude- und Freifläche, groß  
4,15 a

Flurstück 43 Gebäude- und Freifläche, Koppelweg 4, groß 6,64 a

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eigengenutztes freistehendes in massiver Bauweise errichtetes teilunterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und angebaute Garage (rechnerisches Bj. 1997/Wfl. ca. 141,20m<sup>2</sup>) in Wiehl OT Drabenderhöhe, Koppelweg 4. Die Bewertung erfolgte ohne Innenbesichtigung. Die Straße ist noch nicht endgültig ausgebaut - der Zeitpunkt des Ausbaus ist nicht bekannt. Sobald ein Ausbau erfolgt, entsteht eine Beitragsverpflichtung, deren Höhe derzeit noch nicht feststeht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 510.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 26.08.2024